

# Altlandammann Joh. Jakob Nef von Herisau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Altlandammann Joh. Jakob Nef von Herisau.

Joh. Jakob Nef, ein Sohn des Altwaisenvaters und Schullehrers Jakob Nef und der Johanna Barbara Kern, wurde geboren und getauft am 10. Oktober 1784. Seine sehr religiös gesinnten Eltern gaben ihm eine einfache, aber christliche Erziehung. Gebet und Bibellesen wurde keinen Tag unterlassen; es wehte überhaupt ein ernster, gottesfürchtiger Geist in seinem Vaterhause. Schon frühe zeigte sich in dem Knaben eine rege Vernbegierde; es wurde ihm jedoch nur eine sehr dürftige Schulbildung zu Theil, und nur seinen besondern Fähigkeiten verdankte er es, dass er nicht bloß lesen und schreiben lernen durfte, sondern sogar noch etwelchen Unterricht im Rechnen erhielt. Alles, was er später war, ist er aus sich selber geworden, durch seine großen Talente und seinen eisernen Fleiß. Bereits als zwölfjähriger Knabe war er Gehülfe seines Vaters im Schulhalten und von seinen Eltern auch zum Schulmeister bestimmt. Aber sein lebendiger, durch die großen Ereignisse, welche in seine Jugendzeit fielen, mächtig erregter Geist trachtete nach höherer Ausbildung und nach einem andern Lebensberufe. Schon in seinem Vaterhause benutzte er jede freie Stunde zur Lektüre. Erst waren es meistens religiöse Schriften, welche er las, weil fast nur solche im Bücherschranke seines Vaters zu finden waren; bald aber trat seine vorherrschende, ihm lebenslang gebliebene Neigung zu geschichtlicher Lektüre hervor. Nef war erst 14 Jahre alt, als er im Herbst 1798 auf Verwendung einflussreicher Ortsbürger auf dem Bureau des helvetischen großen Rathes in Aarau als Kopist angestellt wurde. Er folgte der helvetischen Regierung nach Luzern und wieder zurück nach Bern und war inzwischen Sekretär des helvetischen Polizei- und Justizministers geworden, bei dem er sich trotz seiner Jugend großes Vertrauen erworben hatte. Ohne Zweifel ward in dieser Zeit

der Grund gelegt zu dem staatsmännischen Taft und der diplomatischen Gewandtheit, die ihn in seiner spätern Laufbahn auszeichneten. In seine Heimath zurückgekehrt, war er vom Jahre 1800 an erst Sekretär des Bezirksstatthalters Merz in Herisau, dann Kommiss in der Handlung desselben, worauf er sich bald ganz entschieden dem kaufmännischen Stande zuwandte. Seine am 25. September 1804 mit Igfr. Anna Barbara Würzer von Herisau geschlossene eheliche Verbindung gründete in allen Beziehungen sein Lebensglück. Er schuf sich nun ein eigenes, selbstständiges Geschäft, in welchem er durch ausgezeichnete Thätigkeit und unbedingte Rechtschaffenheit sich großes Vertrauen erwarb und auch von Gott reich gesegnet wurde. Auch als junger Kaufmann benutzte er jede freie Zeit zu seiner Ausbildung, zumal zu geschichtlichen Studien, und so kam es, daß er nach und nach durch seine Bildung und Kenntnisse eine sehr hervorragende Stellung einnahm. Nach der Rückkehr der alten Regierungsform diente er dem Vaterlande wieder zuerst als Militär. Er wurde 1804 zum Quartiermeister, 1805 zum Hauptmann, 1808 zum Major und 1813 zum Oberstlieutenant ernannt. Den ersten Feldzug machte er im Jahre 1809 als Major des Bataillons Rüschi zur Grenzbewachung der Ostschweiz vom Thurgau bis nach Graubünden, vom 22. Mai bis 23. September dauernd; das zweite Mal rückte er im April 1815 als Oberstlieutenant mit seinem Bataillon aus, als die plötzliche Rückkehr des verbannten Kaisers Napoleon I. ganz Europa unter die Waffen rief. Das Bataillon Räf wurde der Division d'Affry und der Brigade Schmiel zugetheilt und war nach dem Westen der Schweiz beordert. In dieser bewegten Zeit, in welcher alle staatlichen Verhältnisse aus den Fugen zu weichen drohten, war die Besorgniß allgemein, es möchte die Schweiz wie 1798 in den Strudel des Krieges hineingerissen werden; Tausende und Tausende hätten daher gerne Gewissheit gehabt, ob unsere Truppen wie früher nur einen Neutralitätskordon ziehen oder sich an die fremden

Kriegsmächte anschließen müssen. Eine solche bestimmte Zusage lag aber damals außer der Macht der kantonalen und eidgenössischen Behörden. Die Neutralität der Schweiz war schon Ende des Jahres 1813 verletzt worden, als eine österreichische Armee über Schweizerboden nach Frankreich zog, und wieder waren große Heere gegen Frankreich im Anzug, nachdem der europäische Fürstentkongress sich vereint gegen Napoleon I. erklärt hatte. Derselbe Kongress forderte von der Schweiz, während der Dauer des Krieges „beständig ein hinlängliches Armeekorps im Felde zu halten, um damit theils ihre Grenzen gegen jeden feindseligen Angriff zu beschützen und theils jede den Bewegungen der verbündeten Heere nachtheilige Unternehmungen auf dieser Seite zu behindern.“ Die Bundesakte von 1803 war aufgelöst und politische Parteiungen hatten zur Zeit noch die Eidgenossen der verschiedenen Gauen verhindert, sich für eine neue Bundesverfassung zu einigen. Unter solchen Verhältnissen konnte sich Herr Landstatthalter Scheuß, welcher das Bataillon Nef vor dessen Abmarsch zu beeidigen hatte, über dessen Bestimmung nur dahin ausdrücken: „So viel es uns bekannt ist, so habet „Ihr die Grenzen gegen einen feindlichen Ueberfall zu beschützen, Euern Obern Gehorsam zu sein und jeden Falls „der Fahne zu folgen.“ Beim Durchmarsch der Appenzeller-Bataillone Rüsch und Nef zu Zürich hat der Tagsatzungsgesandte, Herr Landammann Zellweger, das Offizierskorps zur Tafel geladen, dasselbe väterlich zur Folgsamkeit gegen höhere Befehle ermahnt, ihm aber auch seinen Zweifel nicht verhehlt, „daß möglicher Weise Umstände eintreten könnten, daß unser Militär die eidgenössischen Grenzen überschreiten müßte.“

Inzwischen genehmigte die Tagsatzung in Zürich unterm 20. Mai 1815 eine, wie oben angegeben, vom Wienerkongress vorbereitete Uebereinkunft mit den allirten Mächten Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, und die diesseitige Landsgemeinde sprach am 4. Juni ihre Zustimmung zu jenem Tagsatzungsbeschlusse aus. Gegen Ende Juni zogen

große Kriegsarmee der Allirten durch die Schweiz gegen Frankreich; französische Kriegshorden achteten der Grenze nicht, hauseten in einigen Grenzdörfern wie in Feindesland und machten sogar einen Angriff gegen eidgenössische Truppen. Unter diesen Verhältnissen erhielt der Obergeneral Bachmann von der Tagsatzung ausgedehntere Vollmachten. Er fand es nun an der Zeit, drei Divisionen über die Grenze nach Frankreich marschiren zu lassen. In Folge dessen erließ Brigadier Schmiel an die 3. Division, oder die Bataillone Siegfried von Aargau, Künzle von Zürich, Danielis und Rickenmann von St. Gallen, Nef von Appenzell, Toffenburg von Graubünden und Pozzi von Tessin, am 8. Juli 1815 folgenden Tagesbefehl:

„Der Brigade-Oberst und Platzkommandant von Schmiel hat den Befehl erhalten heute den französischen Boden zu betreten, um die eidgenössischen Truppen in bessere Quartiere zu bringen. Er wird diesen Befehl vollziehen und fordert all diejenigen auf ihm zu folgen. Die Behörden in Frankreich erwarten uns, und die beste Aufnahme ist gewiß. — Er will nur Freiwillige, sie führen keinen Krieg gegen Frankreich. Auch ist kein feindlicher Soldat bis Besançon 20 Stunden von hier. Glaubt mir, ich werde Euch nie betrügen.“

War vorher schon unter dieser Division die Meinung vorherrschend, sie sei nicht außer den eidgenössischen Grenzen zu verwenden, so wurde diese Meinung offenbar noch durch jenen Tagesbefehl bestärkt, der neben dem sonst bestimmten Ton noch von Freiwilligen sprach und die Besorgniß durchblicken ließ, es dürfte der Befehl nicht mit vollem Vertrauen aufgenommen werden. Es folgte denn auch dem Brigadeoberst Schmiel über den Doubs wirklich nur das Bataillon Künzle, dessen Chef vermuthlich über die Sachlage von Zürich aus besser unterrichtet war. Schmiel übertrug das Kommando über die renitirenden Bataillone dem ältesten Chef, Oberstl. Toffenburg, von welchem namentlich die Oberstl. Nef und Rickenmann auswirkten, ihre Truppen aus dem St. Immerthal rückwärts nach Biel verlegen zu dürfen.



Unter den Truppen selbst brachen Unruhen aus und die Insubordination wurde in den Bataillonen Rickenmann, Ref, Toffenburg und Pozzi eine Zeit lang zur Tagesordnung. Im Bataillon Ref kam es sogar vor, daß Hauptmann Sturzenegger von Walzenhausen, als er die Kompagnie Wetter vom Aufruhr abmahnen wollte, von deren Chef (Hauptmann Wetter) angefahren wurde, seines Weges zu gehen, und wahrscheinlich von einem mit gefälltem Gewehr aus dem Glied tretenden Soldaten niedergestochen worden wäre, wenn nicht Lieutenant Ehrbar mit seinem Säbel das Gewehr niedergeschlagen hätte, so daß der Stoß den Hauptmann verfehlte. Die Niedersetzung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes von Seite des Oberkommando's flößte endlich den gehörigen Respekt ein und führte die Truppen zu ihrer Pflicht zurück, die hauptsächlich in der Grenzbewachung und Belagerung der Festung Hüningen bei Basel bestand. Die Kunde von diesen Vorfällen machte zu Hause, wie begreiflich, nicht geringes Aufsehen. Wie man in solchen Fällen immer gewohnt ist, nach dem Erfolg zu urtheilen, so traf den Chef neben manchem Lob viel schwerer Tadel, indem Viele für die Ihrigen die Strafen des Kriegsgerichtes fürchteten. Ob aber der Tadel nicht noch größer geworden wäre, wenn Oberstlieutenant Ref sich mit seinem Bataillon ausnahmsweise dem Bataillon Künzle angeschlossen, dem zweideutigen Armeebefehl zufolge die Grenze überschritten und bei möglichem französischem Widerstand Mannschaft verloren hätte? Jedenfalls war der Bataillonschef in einer sehr schwierigen Stellung und konnte, mochte er so oder anders handeln, einer schweren Verantwortlichkeit kaum entgehen. Am 10. September 1815 kehrte das Bataillon Ref ins Land zurück und wurde am 12. in Trogen feierlich seines Eides entlassen. Die ersten Monate des Jahres 1816 brachten die Urtheile des Kriegsgerichtes zur Kunde. Der Aufruf des Brigadiers Schmiel an Freiwillige fand Mißbilligung und erleichterte den Rekruten die Strafe. Oberstlieutenant Toffenburg wurde entsetzt

und zur vierjährigen Eingrenzung in seine Gemeinde verurtheilt. Die Oberstlieutenants Nef und Rickenmann traf zweijährige Eingrenzung in die Gemeinde. Offiziere und Soldaten büßten Subordinationsvergehen mit Gefängniß, so namentlich ein Sergeant und 3 Soldaten des Bataillons Nef. Zu den Kantonsregierungen, welche sich weigerten, die Urtheile des Kriegsgerichtes streng zu vollziehen, gehörte auch diejenige von Appenzell A. Rh., ja es hatte der große Rath am 9. Oktober 1816 die Kanzlei sogar beauftragt, „die Beschuldigungen gegen Herrn Nef in öffentlichen Blättern zu widerrufen.“ Neu- und Alträthe vom Mai 1819 gewährten ihm endlich die Entlassung von der Oberstlieutenantsstelle.

Von dem aktiven Militärdienste befreit, wurden die ausgezeichneten Kräfte des Altoberstlieutenants Nef alsbald für bürgerliche Beamten in Anspruch genommen. Schon 1817 wurde er zum Landeszeugherrn hinter der Sitter ernannt. Die stürmische Landsgemeinde von 1820 setzte den verdienstvollen Herrn Statthalter Merz, Nef's frühern Prinzipal, in undankbarer Verkennung seiner Leistungen des Amtes, und entriß damit dem Gemeinderath in Herisau ihren tüchtigen Präsidenten. Die Kirchhöre aber wählte Altoberstlieutenant Nef zu ihrem Vorsteher und ersetzte damit jenen Verlust. Schon 1822 rückte er zum Hauptmann vor, nach zwei Jahren zum Landeshauptmann, nach weitem zwei Jahren zum Landammann und Pannerherr und nach abermals zwei Jahren zum regierenden Landammann. Noch bei seiner Erwählung zum Landeshauptmann (1824) hörte man einzelne Stimmen des entschiedensten Tadel's wie des unbedingtsten Lobes über sein Benehmen im Feldzug von 1815. Die Alles heilende Zeit aber, die unangefochtene Rechtlichkeit und die Tüchtigkeit des Gewählten besiegten allmählich vollends alle Vorurtheile gegen ihn und bald sprach man von seiner Beförderung zum Landammannsstelle. Diese Wahl wurde noch durch die Persönlichkeit seines Amtsvorgängers befördert und fiel ihm 1826 fast einmüthig zu. Damit besiegte das Volk sowohl die Vor-

urtheile gegen den Gewählten als auch gleichzeitig die noch aus der Revolutionszeit herrührenden Vorurtheile gegen Herisau, das darum nicht minder stolz darauf war, nach einem Unterbruch von 33 Jahren wieder in seiner Mitte und an der Spitze des Gemeinderathes einen Landammann zu haben. Es war nämlich vor Einführung der 1834er Landesverfassung ein jeweiliger Landesbeamte von Amtswegen Mitglied des Gemeinderathes an seinem Wohnorte und übte vermöge seiner Stellung und Intelligenz auf die Gemeindeangelegenheiten großen Einfluß. Unserm Landammann Mes lag besonders die Volks- und Jugendbildung am Herzen. Seinem Einflusse in Verbindung mit gleich edelgesinnten Freunden verdankt Herisau die Gründung und Erhaltung einer Privat-Realschule, die Hebung des Primarschulwesens durch Beförderung der Lehrerbildung, durch Stiftung eines Freischulgutes und den Bau neuer Schulhäuser. Mit edler Uneigennützigkeit wurden vorerst die ärmern Bezirke der Gemeinde mit Schulhäusern bedacht, um daselbst den Bestand von Schulen zu sichern. Es giebt wohl kein gemeinnütziges Unternehmen in der Gemeinde und im Lande, das er nicht mit Rath und That unterstützt hat. An die gemeinnützige Gesellschaft, an die Lehrer- und Jugendbibliotheken und manche andere gemeinnützigen Stiftungen leistete er lebenslang regelmäßige jährliche Beiträge; er gab zu edeln Zwecken nicht nur, wenn er angesprochen wurde, willig und gern, sondern suchte noch selbst Gelegenheiten zu solchem Wirken. Als Landesbeamter übte er mit seinen gleichgesinnten Kollegen Dertli, Schiefs, Nagel und Andern großen Einfluß auf die Hebung des Schulwesens im ganzen Lande am Ende der zwanziger und im Anfang der dreißiger Jahre. Einführung von Schulinspektionen, Beförderung der Lehrerbildung durch Prämien, obrigkeitliche Prüfungen, Stiftung eines Lehrerseminars, Verbesserung der Besoldungen 2c. bewiesen die praktische Thätigkeit der damaligen Landesschulkommission und ihren warmen Eifer für die Jugendbildung. Der Regent an der Spitze



des Staates hielt es nicht unter seiner Würde, die Generalkonferenz der Lehrer (1828) mit seiner Gegenwart zu beehren und seine Theilnahme durch ein ermunterndes Wort an die Lehrer auszudrücken. Fernere besondere Zweige der Amtsthätigkeit unsers Landammanns waren das Facht- und Bußwesen, welche Fächer er 1826 in verwahrlosetem Zustande antraf. Die Ursachen des damals im Lande üblichen, höchst ungleichen Maßes und Gewichtes mußten bei der Quelle erforscht werden, indem die Mahnungen an die Fächter und einschlägige Verordnungen erfolglos geblieben waren. Der Scharfblick des Landammanns erforschte die Ursache des Uebels in der Ungleichheit der Mutterfächten und dem sorglosen, ungenauen Verfahren mancher kenntnißlosen Fächter. Er brachte Uebereinstimmung und Ordnung in das Fachtwesen und damit in allen Theilen des Landes das gleiche Maß und Gewicht zur Geltung. Der Einzug der Landesbußen, der fast aller Kontrolle ermangelt hatte, wurde geregelt und eine gehörige Buchung eingeführt. Seine vielen Mahnungen und Aufforderungen an die Einzieher und Hauptleute für bessern Bußeneinzug waren wegen der manchenorts herrschenden Unthätigkeit und Widerseßlichkeit nicht überall von gewünschtem Erfolg, ließen aber doch die seither hie und da eingetretene unverantwortliche Laxheit im Bußeneinzug noch nicht aufkommen.

In die Amtsperiode unsers Landammanns fiel die Verfassungs- und Gesetzesrevision; sie bildet unstreitig den Glanzpunkt seiner politischen Wirksamkeit. Nachdem er bereits in den Jahren 1825 und 1828 den herwärtigen Stand an der Tagsatzung vertreten, traf es ihn auch, der außerordentlichen Versammlung derselben im Winter 1830 auf 1831 beizuwohnen und derselben als Vorläufer der Verfassungsrevision die instruktionsmäßige Erklärung abzugeben: „daß der Stand Appenzell A. Rh. im Falle sei, seine im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungsurkunde von 1814 der Revision zu unterwerfen und anmit zu erklären, daß sie nicht mehr volle Gül-

tigkeit habe.“ Zu dieser Zeit, als mit patriotischem Eifer einige Männer des Landes dem Volke die Nothwendigkeit der Revision des Landbuchs durch Wort und Schrift empfahlen, standen an der Spitze des Landes die Landammänner Nef und Dertli, die in fleißigem Studium und genauer Kenntniß der Landesgeschichte mit einander wetteiferten, das unbedingtste Vertrauen des Volkes besaßen und mit kräftiger Hand beim nahenden Sturme gegen alles Bestehende das Steuerruder festhielten und das wogende Schiff nicht sowohl vorwärts, als auch in sichern Hafen zu leiten suchten. Von der Landsgemeinde 1831 an die Spitze der Revisionskommission gestellt, traten sie im Verlaufe der lebhaften Verhandlungen nicht selten unpraktischen Vorschlägen entgegen und waren mit Erfolg bemüht, Verfassung und Gesetzen die Einfachheit zu wahren, die sich, als durchaus in den demokratischen Prinzipien liegend, seit Jahrhunderten des Volksbeifalls erfreute. Einem mäßigen, gewohnten Verhältnissen möglichst Rechnung tragenden Fortschritte huldigend, warnte namentlich Landammann Nef öfters vor zu vielen Abänderungen am Bestehenden, wenn damit nicht wesentliche Vortheile errungen werden konnten. So warnte er vor Abänderung des Art. 2 im alten Landbuch, als eines Lieblingsartikels des Volkes, und vertheidigte die Vorrechte der doppelten Repräsentation im großen Rathe von dessen Versammlungsorten. Dagegen stimmte er entschieden für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Revisionsrathes und des Landrathes, der Landes- und Gemeinderrechnungen, für die Trennung der Gewalten, für die Stimm- und Wahlfähigkeit der Beisassen an den Kirchhöfen, für die Beschränkung der Straffkompetenz der Gemeinderäthe, für die Aufhebung des Glaubenszwanges, für die Erleichterung der Landrechtserwerbung und mit besonderm Nachdruck für die freie Niederlassung mit Gegenrecht für die Schweizer beider Konfessionen. Ueber die Trennung der Gewalten äußerte er sich im Wesentlichen dahin: Er stimme dazu, nicht um der Obrigkeit und den Standeshäuptern Geschäfte abzuneh-

men, sondern zur Sicherheit der Rechte des Landmannes; er glaube zwar, es werde schwierig sein, die Trennung bis in die unterste Instanz durchzuführen, indessen sei es doch ohne dieses nur Stückwerk. In erster Instanz dürften 5 bis 7 Richter genügen. Nur die Besorgniß, es möchte durch diese Neuerung das Ganze gefährdet werden, bestimme ihn, die Gewaltentrennung in erster Instanz fallen zu lassen. Jedenfalls aber soll ein Richter in erster Instanz nicht mehr in der zweiten und dritten Instanz sitzen dürfen, den Grundsatz festhaltend, daß kein Richter an zwei Orten urtheilen möge. Das letztinstanzliche, oder Obergericht, sollte aus wackern und erfahrenen Männern bestehen, nicht zahlreich sein und von der Landsgemeinde gewählt werden, damit es das nöthige Ansehen habe und ganz unabhängig dastehe. Man solle bei der Wahl auf die Leute sehen und nicht auf die Gemeinden; die Landsgemeinde werde die Tüchtigen schon finden, seien sie in welcher Gemeinde sie wollen. Er sei eigentlich auch gegen die Beschränkung der Wahl auf die beiden Landestheile und könnte sich nur in Berücksichtigung der Verhältnisse zu der Bestimmung verstehen, daß von den 13 Obergerichtern 5 vor und 5 hinter der Sitter und 3 frei aus allem Volke gewählt werden. Auch stimme er dazu, daß die bisherigen Einrichtungen des Ehegerichtes dem Obergerichte übertragen werden. Die Frage, ob alle Prozesse an das Obergericht appellabel seien, würde er unbedingt bejahen. Hingegen aber fände er durch den Vorbehalt des Begnadigungsrechtes dem großen Rathe den Grundsatz der Gewaltentrennung gefährdet; „daß anderwärts das Begnadigungsrecht überall nur der höchsten, der gesetzgebenden Behörde angehöre, sei bekannt, aber auch da, wo es in die Verfassung aufgenommen sei, wäre es vielleicht besser, wenn es nicht bestände, es werde großer Mißbrauch damit getrieben, und es gebe Beispiele, daß Verbrecher, wenn sie von vornehmer Familie gewesen und große Fürsprecher gefunden, der gerechten Strafe entzogen worden seien. Man müßte es, wenn

man es einführen wollte, auf alle Fälle ausdehnen und nicht bloß auf Todesurtheile beschränken, damit bekämen wir ein Kriminalgericht zweiter Instanz, und Fremde, die keine Verwandten haben, und Reiche, die mehr Protektoren finden als Arme, könnten leicht milder behandelt und es könnte somit großes Unrecht verübt werden; er wolle lieber zu jedem andern Vorschlag als zu diesem stimmen, z. B. Abschaffung der Todesstrafe, so weit es immer möglich sei; auch könnte das Obergericht, sobald es sich um Entscheid über Leben und Tod handle, durch einen Zuzug verstärkt werden.“ Auf die Frage über die Stimm- und Wahlfähigkeit der Weisassen votirte er: „Es sollen alle an der Landsgemeinde stimmfähigen Landsleute auch an den Kirchhöfen stimmfähig sein; bisher hätten die Landsgemeindemänner von beinahe 16,000 Weisassen kein Stimmrecht gehabt; er trage darauf an, daß man sie in die gleichen Rechte einsetze, wie die Gemeindebürger, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo Verfügungen über Gemeindeeigenthum zu treffen seien. Die Weisassen waren bisher nur wahlfähig für Dienste, denen sich die Ortsbürger zu entziehen suchten; das ist nicht billig. Indessen giebt es Gemeinden, in welchen die Zahl der Weisassen die der Gemeindegenossen übersteigt, da könnte bei unbedingter Wahlfähigkeit der Fall eintreten, daß lauter Weisassen gewählt würden, und wer wollte alsdann die Gemeindegüter besorgen? Doch meistens sind mehr Ortsbürger als Weisassen, und ob diese sich unterziehen müssen, ist bei mir mehr die Frage, als ob sie wahlfähig seien. Ich würde mir nicht getrauen, das Letztere zu verneinen. Ich möchte vorschlagen: Alle Kirchgenossen sollen pflichtig sein, die Aemter und Bedienstungen anzunehmen, die auf sie gelegt werden. Sie sind wahlfähig, so weit die Gemeinden es gut finden und ihrem Interesse es angemessen erachten. In der Gemeindevorsteherchaft sollen jedoch die Gemeindebürger die Mehrheit bilden.“ Hinsichtlich der Erlangung des Landrechts stimmte er gegen das alte Gesetz, das den neuen Landmann von allen Aemtern ausschloß, und



beantragte, ihn sogleich als wahlfähig zu erklären. Eine Beschränkung wegen der Konfession hielt er für unnöthig, indem nicht zu befürchten sei, daß die Landsgemeinde Juden, Griechen oder Türken annehmen werde, und wenn sie es thun wollte, könnte sie Niemand daran hindern. Daß die Erwerbung eines andern Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes den Verlust des frühern bedingen sollte, wollte ihm auch nicht gefallen; er bemerkte: „Es wäre gut, wenn Einer im Lande und in der Schweiz überall Bürger wäre, wenn Einer alle Gemeinderechte kaufte, wäre das erst nützlich und gut, er würde dann an alle durch das Interesse gebunden sein. Das Landrecht könne keiner mehr verlieren, es sei dies gegen den Bundesvertrag. Die Basler und Zürcher haben freilich ihre Bürger ausgeschlossen, aber ihnen zugleich Heimathscheine mitgegeben.“ Welche üble Meinung übereinstimmend die beiden Landammänner Dertli und Ref über die Strafrechtspflege der ersten Instanz in ihrem Amtsleben gewonnen, bezeugen ihre Boten hierüber auf schlagende Weise. Es war der Vorschlag gemacht worden, alle polizeilichen Vergehen vor die erste Instanz zu weisen und in den Armenseckel zu büßen, damit es eine bessere Ordnung gebe. Landammann Dertli aber bestritt dieses und bemerkte: „Sie würden Manches versuchen, und um einen schönen Brocken in den Armenseckel dürfte man einander tödten.“ Landammann Ref sagte: Er sei des gleichen Glaubens. Die Gemeindevorsteher seien in solchen Sachen gewöhnlich sehr lau; wenn Schlaghändel vorkämen, die beinahe den Tod nach sich ziehen, heiße es nur: macht's mit einander aus. Dertli machte noch den Zusatz: „Es giebt Beispiele, daß Hauptleute, welche Ordnung haben wollten, abgesetzt worden sind. Es ist eine Schande und ein Spott, wie man oft in den Gemeinden verfährt.“ Die zähe Diskussion des Revisionsrathes am 2. Juli 1831 über die Frage: ob die freie Niederlassung nur den reformirten oder auch den katholischen Schweizern gegenrechtlich zu gestatten sei, schloß er mit folgendem Botum, das dem Vorschlage der

freien Niederlassung Bahn brach. Er sagte: „Wir sind weit schlimmer daran, als wir glauben; Handel und Wandel stocken; wegen Mäße des Sommers droht Theuerung der Lebensmittel; es drohen Krieg und pestartige Krankheiten; wir gehen vielleicht herben Schicksalen entgegen. Ich erinnere mich noch mit Schauer, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ganze Wagen voll armer Kinder aus unserm Lande nach Basel und Bern geführt wurden, um dem Hungertode zu entrinnen. Das 1816ner und 1817ner Jahr sind noch in lebhaftem Andenken; wer weiß, was wieder vor der Thüre steht; in Zeiten, wo der Landmann kein Brod mehr findet, wäre man froh, überall hin zu können, um Brod zu suchen. Bei solchen Betrachtungen dürfte gewiß die Landsgemeinde bald geneigt werden, unbedingte Niederlassung für Alle, die Christen sind, auszusprechen. Man sagt, man wolle öffnen gegen die reformirten Stände; aber wo sind die? Fast oder gar in allen finden sich Katholiken, selbst im Kanton Zürich. Es werden daher die meisten Kantone uns sagen: wir dulden euch nicht, weil ihr nicht Katholische duldet. Wir haben allerdings Rücksichten, die wir nicht auf die Seite setzen können, die Meinung und Begriffe des Volkes, der Handwerksstand, welcher klagen wird, daß er darunter leide; doch glaube ich, wenn man den Landleuten alle Gründe gehörig entwickelte, so würden sie, etwa mit Ausnahme des Handwerksstandes, für unbedingte Niederlassung sich aussprechen. Bisher war es den Gemeinden überlassen und es mochte so gehen, aber in Zukunft wird man von uns bessere Garantien fordern. Wir müssen uns aussprechen, wir können nicht ausweichen; die auswärts niedergelassenen Appenzeller fordern Bescheinigungen des Gegenrechts, und wenn sie dieselben nicht geben können, so müssen sie zurück, durchziehen das Land und finden kein Brod. Bald, wenn Unglückszeiten eintreffen, könnte es zu spät werden; ich stimme daher für freie Niederlassung im Sinne des Gegenrechts, trage aber darauf an, daß eine Kommission den Gegenstand näher beleuchte, die Gründe für

und gegen zusammenstelle und den Mitgliedern der Revisionskommission durch den Druck mittheile. Wir haben, fügte er bei, in unserm Lande etwa 1500 Angehörige anderer Kantone, die wir freilich wegschicken könnten, mit Ausnahme Derer, die vor 1814 angesessen sind; dafür aber würden wir uns vielleicht 1000 Gemeinden in der Schweiz verschließen, während wir den übrigen Schweizern nur 20 Gemeinden versperren können.“

Landammann Nef, der als stellvertretender und wirklicher Präsident des Revisionsrathes in diesem wie im großen Rathe eine vorzügliche Gewandtheit entwickelte, hatte wiederholt auch die Landsgemeinde zu präsidiren, war aber dabei nicht immer so glücklich wie im Rathe. Ganz und gar gewohnt, nicht durch kalte Befehle, sondern durch die Macht der Belehrung und Ueberzeugung zu wirken, war seinem Charakter das Pochen und Rufen solcher Maulhelden, die ihre Ohren aller Belehrung verschlossen, völlig zuwider, und er hatte vielmehr Neigung, momentan dem tobenden Sturme nachzugeben, als das Aeußerste zu dessen Besiegung zu wagen, wohl im sichern Vertrauen, das Bessere müsse sich später doch noch Bahn brechen. Solch kritische Momente hatte Landammann Nef als Präsident der Landsgemeinde an ihren außerordentlichen Versammlungen am 18. September 1831 und am 3. März 1833 zu bestehen. An ersterer riefen die gleich starken Mehre für Annahme und Verwerfung der Verfassung verschiedenen Begehren, an letzterer hatte es eine Partei auf den Umsturz der 1832 angenommenen Verfassung und die Vereitelung aller Vorschläge der Revisionskommission abgesehen. Beide Male berief er jedoch vor dem Entscheide alle Beamten zu sich auf die Bühne und handelte nach ihrem Entschlusse, und es konnte ihm eigentlich 'nur Mangel an Energie, um die Unruhen beim Beginne zu unterdrücken, mit einigem Rechte vorgeworfen werden, während man allseits seiner unparteiischen Geschäftsführung, seiner Wohlmeinenheit und Redlichkeit Gerechtigkeit widerfahren ließ. Die Erlebnisse an der

genannten Landsgemeinde von 1833 erschütterten jedoch sein Selbstvertrauen zum Präsidiren einer solchen Versammlung so sehr, daß er bei seiner sonst so unentwegten Liebe zum Vaterlande sich doch nie mehr dazu verstehen konnte, die Landsgemeindebühne zu betreten, dagegen aber immer entschiedener auf die Entlassung von seinem Amte drang. Die Landsgemeinde von 1834 entsprach endlich seinem Entlassungsbegehren, während sie die Revisionsfrage wieder aufnahm und den Altlandammann Ref wieder in die Revisionskommission wählte. In dieser Behörde zählte er wie immer zu den intelligentesten Mitgliedern und wurde darum von der Landsgemeinde Jahr für Jahr, 1834 — 1838 und 1840, in dieselbe gewählt. Bei aller Liebe zum besonnenen Fortschritte in der Gesetzgebung mit dem gleichzeitigen Festhalten am Bestehenden, wo es sich noch als befriedigend zeigte, wurde doch seine und seiner ältern Kollegen Revisionslust herabgestimmt, als die Landsgemeinde von 1837 — 1840 beharrlich alle Vorschläge verwarf. Das Vertrauen des Volkes zum Altlandammann Ref aber wankte nicht, und es berief ihn, nachdem sein würdiger Nachfolger und Freund nach einer sechsjährigen Amtsdauer von der Stelle zurücktrat, 1840 abermals zum regierenden Landammann, bestätigte ihn seines Entlassungsgesuches ungeachtet 1841 nochmals, und erst die Landsgemeinde von 1842 zeigte sich geneigt, ihm aus Dankbarkeit für seine dem Vaterlande geleisteten treuen Dienste die dringend nachgesuchte Entlassung und die Rückkehr in den Privatstand für sein anrückendes Alter zu gewähren. Er hatte noch die Freude, die Arbeit der Revisionskommission von 1840 durch die Annahme des Affekuranzgesetzes belohnt zu sehen, und es war seine angelegentlichste Sorge, diese wohlthätige Anstalt einfach und geräuschlos ins Leben zu rufen und die zahlreichen Gegner derselben möglichst zu beruhigen. Im Allgemeinen fühlte er sich jedoch in seiner zweiten Amtsperiode nicht mehr recht heimisch im Rathe. Vor 1834 waren die Landesbeamten als Mitglieder in naher Beziehung zur



Gemeindebehörde ihres Wohnortes und zum kleinen Rathe gestanden, die neue Verfassung aber schied sie aus beiden Behörden und diese selbst zeigten hie und da eine früher nicht gekannte Selbstständigkeit; das Kriminalverfahren war ein viel komplizirteres geworden und nahm ungleich mehr als früher die Aufmerksamkeit der Standeshäupter hinter der Sitter in Anspruch; die Gerichtspraxis war in manchen Beziehungen in Folge der Zeit und der neuen Gesetze eine andere geworden, und das Verdienst des Großrathspräsidenten um die Gerechtigkeitspflege, durch Verweisung auf frühere Verhandlungen die h. Behörde vor Inkonsequenzen zu wahren, litt Eintrag durch den mehrjährigen Unterbruch im Amtselben. In diese Jahre fiel die Erwerbung eines neuen Rathhauses, und so sehr unser Landammann für die Kanzlei ein eigenes und für das Landesarchiv ein besseres Lokal wünschte, so wenig wollten ihm die Vorschläge für Abänderung der Verfassung durch Verlegung des Rathhauses und der Kanzleien nach Teufen gefallen. Im Straßenwesen fand das Begehren der Weggeldsgemeinden um noch größere Bevorzugung ihrerseits und größere Belästigung des Staates andererseits seine Billigung nicht und er trachtete dahin, das Straßenwesen im Allgemeinen mehr zu heben und für den Staat mit der Uebernahme des Unterhaltes auch die Mittel zur Deckung desselben auffindig zu machen, zu welchem Zwecke er namentlich auf die Benützung des Postregals aufmerksam machte. Es genügte ihm jedoch, diese und andere Verbesserungen im Staats- und Gemeindehaushalte anzuregen und die Ausführung jüngern, rüstigern Kräften zu überlassen. Wie immer, war er Jedermann ein bereitwilliger, erfahrener Rathgeber, stets warnend vor allen Uebereilungen, vor allem Handwerksmäßigen und Gedankenlosen im Verwaltungs- und Gerichtswesen und beharrlich von den Vormündern und Vormundschaftsbehörden, den Gemeinde- und Landesverwaltungen unbedingte Rechtlichkeit fordernd. Von den Kanzleibeamten forderte er eine vollständige Kenntniß des

Inhalts der Landesarchive und der in diesen Materialien liegenden Landesgeschichte; er war aber auch gleichzeitig dafür bemüht, daß die Archive besser geordnet und mit Schriften bereichert wurden. So wurde auch auf seinen Vorschlag für das Landesarchiv in Trogen ein vollständiges Exemplar des appenzellischen Monatsblattes angeschafft.

Mit der Rückkehr in den Privatstand widmete er seine rastlose Thätigkeit vorzüglich seiner Lieblingsbeschäftigung, den geschichtlichen Studien, dem gemeinnützigen Wirken und der regen Theilnahme an allen vaterländischen Bestrebungen. Er fand hierzu um so mehr Zeit, als er sich mit dem vorrückenden Alter aus dem Handlungsgeschäfte zurückzog. Zwei Anstalten — die Realschule und die Ersparnisanstalt in Herisau — zu deren Stiftern er im Anfange der Zwanzigerjahre gehörte, pflegte er, als würdiger Vorstand und Beförderer derselben, noch bis ins hohe Alter. Er sammelte sich eine ausgezeichnete vaterländische Bibliothek, sowie seltene statistische und geschichtliche Urkunden, und nichts konnte ihn mehr erfreuen, als wenn er mit diesen oder seinen historischen Kenntnissen Andern dienen konnte. Dieser Zuvorkommenheit erfreute sich besonders die Redaktion des bis 1847 erschienenen appenzellischen Monatsblattes und die nunmehrige Redaktion der appenzellischen Jahrbücher. Von ihm selbst erschienen 1846 in den gedruckten Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft Abhandlungen „über die Land- und Alpenwirthschaft in Appenzell A. Rh. und über die Handels- und Gewerbsverhältnisse in Herisau.“

Als Kaufmann war er eben so vorsichtig als gewissenhaft und glücklich gewesen, so daß sein Haus eines der geachtetsten und angesehensten im Appenzellerlande wurde. Er hatte am Abend seines Lebens die Freude, das Geschäft unter der Leitung seines trefflichen Sohnes noch mehr aufblühen und die Wohlfahrt seines Hauses und seiner Familie fest gegründet zu sehen. Ganz besonders glücklich war er in seinem Familienleben. Von seiner treuen Gattinn wurden ihm 7

Kinder geboren, von welchen jedoch 4 ihm frühe ins Jenseits vorangingen, während die übrigen drei mit einer blühenden Schaar von Großkindern und Urenkeln mit Recht sein Stolz und seine Freude waren. Die vorwiegende merkantilitische Thätigkeit seiner Söhne diente zwar länger als Abwehr derselben gegen Beamtungen, das Amt aber suchte sie und die Landsgemeinde beförderte den Einen als einen würdigen Nachfolger des Vaters zum Standeshaupten. Dem greisen Ehepaare war noch die Freude beschieden, gesund und munter im Kreise ihrer Familie am 25. September 1854 die goldene Hochzeit zu feiern, liebend und geliebt, wie einst in den Tagen der Jugend.

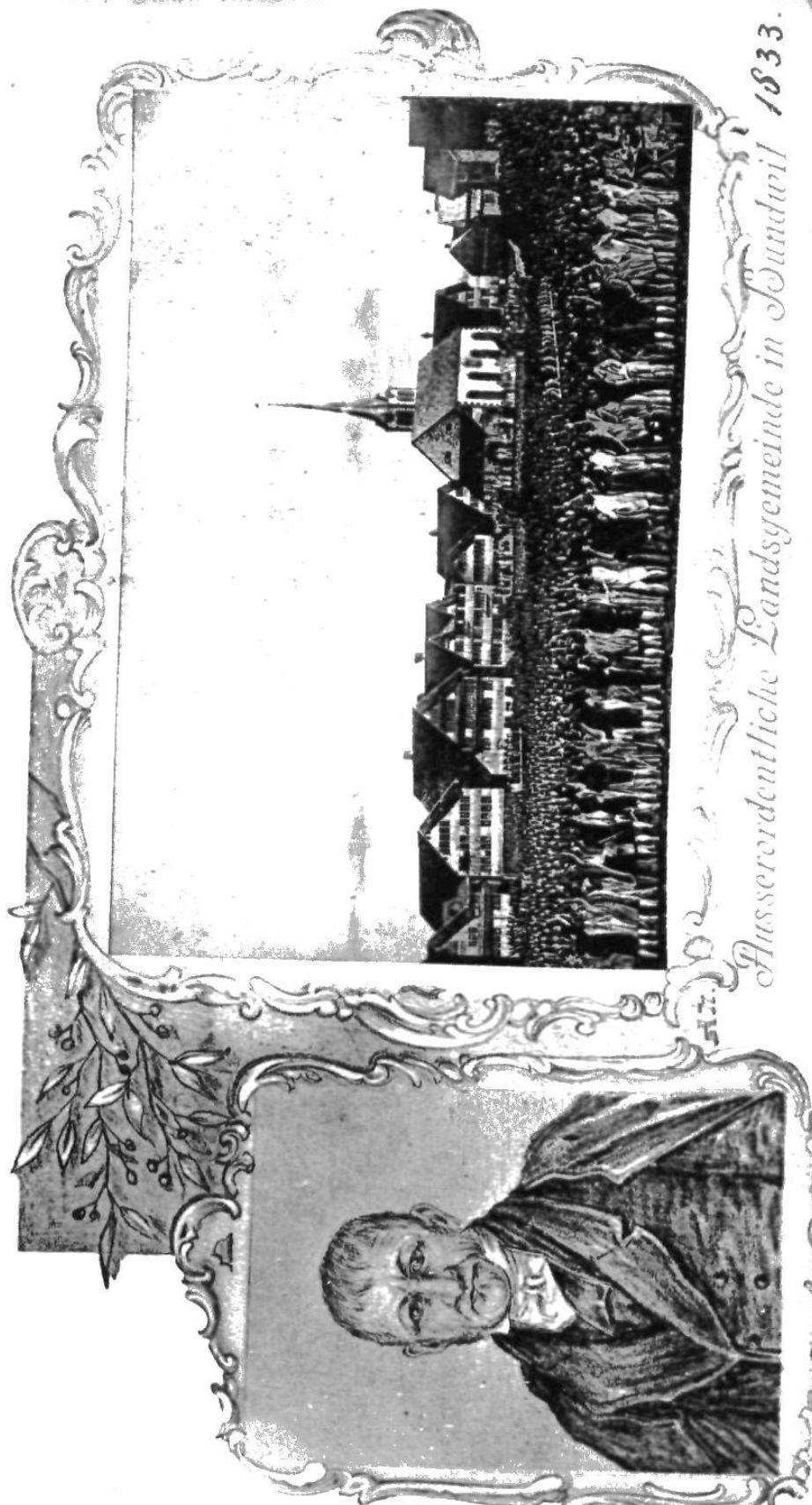
Nach einem schönen Leben war dem edeln Greisen auch ein schönes Sterben beschieden. Nur wenige Tage lag er, an schmerzloser Krankheit leidend, darnieder, und verschied am 23. April 1855 im Alter von 70 Jahren, 6 Monaten und 13 Tagen. Seinem gemeinnützigen Wirken setzte er noch die Krone auf durch ein Vermächtniß von 10,000 Franken zu Gunsten seiner Bürgergemeinde Herisau.

Mit Recht wählte sein würdiger Leichenredner den Text (Spr. Sal. 10, 7): „Das Gedächtniß der Gerechten bleibet im Segen“ und sehr passend steht auf seinem Leichensteine geschrieben: „Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben; ja der Geist spricht: daß sie ruhen von ihrer Arbeit und ihre Werke folgen ihnen nach.“

### N a c h t r a g.

Der Abhandlung über den „Hülfsverein für Unterstützung der Armen in Gais“ (Seite 127—135) ist noch nachzutragen, daß schon im Jahre 1847 daselbst ein Hülfsverein, vom 7. Jänner bis 25. Juli, bestanden hat, der demjenigen von 1855 zur Grundlage diente. Die damaligen freiwilligen Beiträge beliefen sich auf die Summe von 1119 fl. 38 fr., die Anzahl der verkauften Brode auf 4295 Pfd. und die der zur Hälfte vergüteten Maß Milch auf 20,277.



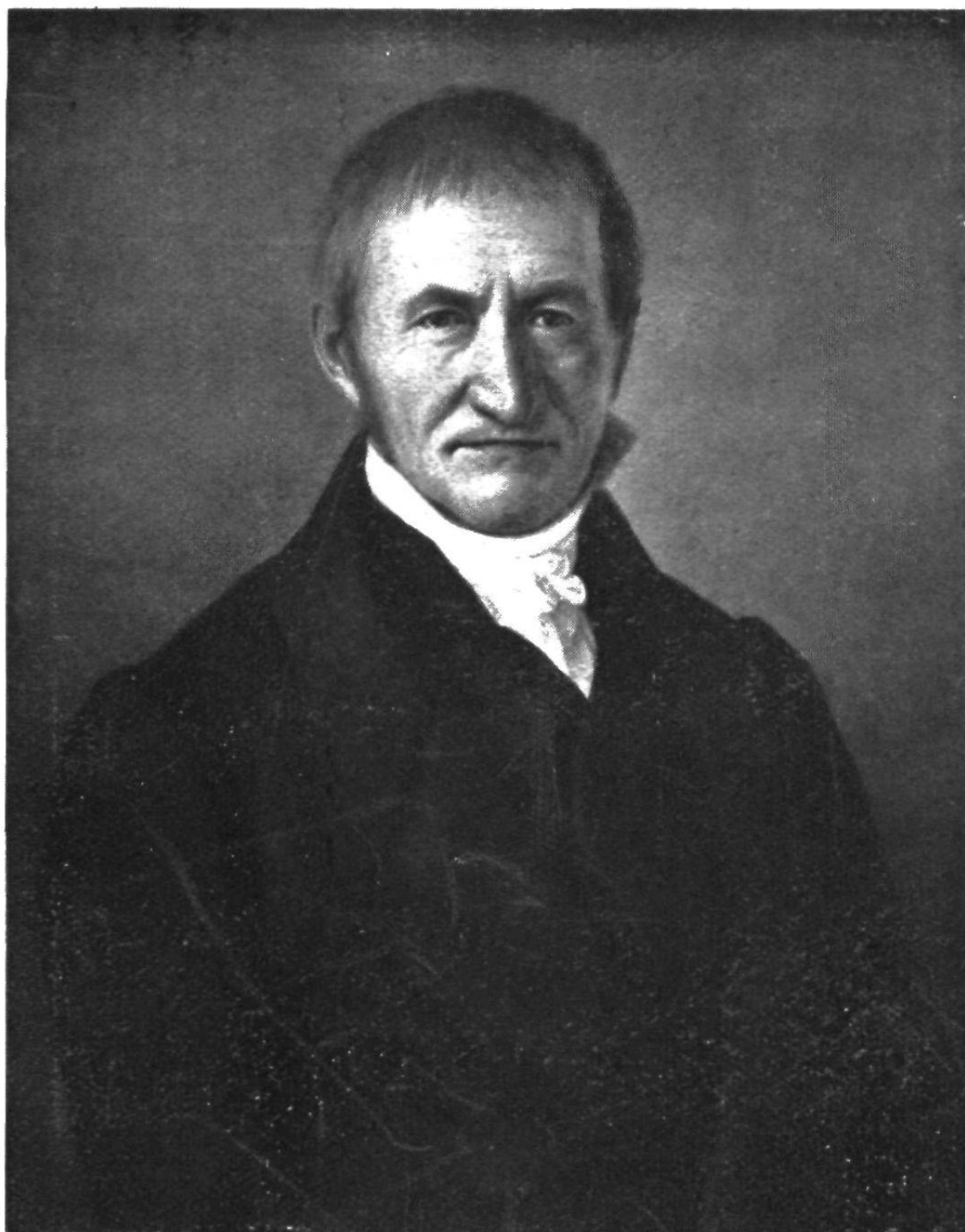


Ausserordentliche Landsgemeinde in Sandwil 1833.

Landmann Joh. Jak. Nef

Verf. Biographie v. 195. d. Appenzellerung 1892-95 1915.





Landammann und Oberstleutnant Joh. Jakob Nef †

1784 — 1855

Nach einem Oelgemälde von J. L.

8. 8. 195.

Ant. App. Zehender 57. 8. 1950.